

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacherstraße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	03.03.2023
Zahl	08-ABH-1404/2023-20
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Annina Unterwurzacher
Telefon	050 536-18523
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen;
Abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren über die Änderung der RC2-Anlage – **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

**Öffentliche Bekanntmachung
der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung**

über den Antrag der Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen, vom 02.11.2022, idF vom 31.01.2023, vom 10.02.2023, vom 14.02.2023, vom 17.02.2023 sowie vom 01.03.2023, samt Einreichunterlagen, auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Änderung der Recycling 2 Anlage am Standort Treibach/Althofen.

Gegenstand des Antrages bzw. der Verhandlung und kurze Beschreibung des Vorhabens:

Die Treibacher Industrie AG beabsichtigt die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 16.12.2020, Zahl: 08-A-ABH-15/159-2020, idF des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 25.10.2021, Zahl: KLVwG-128-134/122/2021, abfallwirtschafts-(wasser-, gewerbe-)rechtlich genehmigte Recycling 2 Anlage (RC2-Anlage) insbesondere wie folgt zu ändern:

- ❖ Geänderte Rauchgasreinigung: Es soll eine Rauchgasentschwefelungsanlage angewendet werden, mit der ein hochqualitativer REA Gips als Nebenprodukt hergestellt werden soll. Dadurch entfallen die mit ob zitierten Bescheid genehmigte Schwefelsäureproduktion, die Chromatreduktion und die zweite Linie der Abgasbehandlung.
- ❖ Es sollen keine staubenden Abfälle verwendet werden und soll daher mangels Erforderlichkeit keine Aufgabestation für trockene Abfälle errichtet werden.
- ❖ Weiters soll die Natronlauge-Versorgung und die zweite Linie der Verstromung (Turbine, Generator und Zubehör) nicht umgesetzt werden.
- ❖ Bauliche Änderungen am Verwaltungsgebäude.

Die Kapazität der RC2-Anlage bleibt unverändert bei 24.400 t/a (Input).

Bei der RC2 Anlage handelt sich weiterhin um eine Seveso- und IPPC-Behandlungsanlage.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 iVm den §§ 38 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idF BGBl I Nr. 200/2021, iVm den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl I Nr. 58/2018, eine **mündliche, örtliche Verhandlung** an.

Verhandlungstage: **12. und 13. April 2023**

Verhandlungsbeginn: jeweils 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen (Bürogebäude)

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Annina Unterwurzacher**

Auflage des Antrags

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **08. März bis 06. April 2023 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. 402, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, **innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben**.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter **www.ktn.gv.at** / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Ablauf der Verhandlung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der durch die geplanten Änderungen betroffenen Materiengesetze mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Projektes durch die Konsenswerberin mit Fragestellungen seitens der Vertreter der beigezogenen Fachbereiche sowie Parteien und Beteiligten
2. Ortsaugenschein
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung seitens der beigezogenen Fachbereiche vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorliegenden Einreichprojekt
 - ❖ Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. vorzuschreiben?
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

Belehrung

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, idgF, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Unterwurzacher